

Neues aus der Rechtsprechung

Kein Schulzeugnis für Arbeitnehmer – tabellarische Arbeitszeugnisse unzulässig

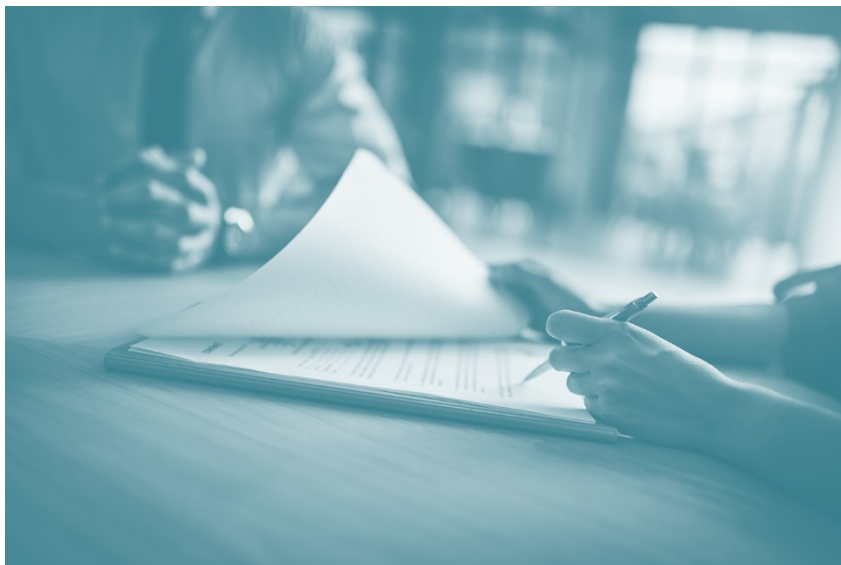
Mathematik: „sehr gut“, Sport: „gut“. Tabellarische Schulzeugnisse mit Einzelnotenübersicht geben einen schnellen ersten Eindruck von den gezeigten Leistungen eines Schülers. Bei Arbeitszeugnissen ist dies nicht immer der Fall. Zum einen liegt das an der gerade im oberen Bewertungsbereich zum Teil „gezwungenermaßen“ überschwänglichen Beurteilung der gezeigten Leistungen. Zum anderen haben sich zwar Zeugnis-codes und Textbausteine eingebürgert; die Gewichtung in einzelnen Teilbereichen ist dabei auch für Profis jedoch nur bei einem aufmerksamen Blick auf die Details erkennbar. Dem Versuch, durch die Verwendung des klassischen Schulnotensystems im Rahmen eines Arbeitszeugnisses in tabellarischer Form für mehr Transparenz zu sorgen, hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 27. April 2021 (Az. 9 AZR 262/20) vorerst wohl einen Riegel vorgeschoben.

In dem betreffenden Fall hatte der Arbeitnehmer ein tabellarisches Zeugnis erhalten, in dem verschiedene Kategorien (z.B. Fachkenntnisse allgemein, Pünktlichkeit etc.) mit Einzelnoten beurteilt worden waren. Der gegen eine solche Form der Zeugniserteilung vorgehende Arbeitnehmer hatte in der ersten Instanz Erfolg. Das BAG hob die entgegenstehende Entscheidung der Berufungsinstanz nun auf und gab dem Arbeitnehmer Recht. Zur Begründung führt das BAG an, dass ein tabellarisches Zeugnis dem individuellen Charakter eines Arbeitszeugnisses nicht gerecht werde. Der Arbeitnehmer habe Anspruch auf ein auf seine Leistungen und seine Person zugeschnittenes Zeugnis. Ein solcher Anspruch könne nur durch einen individuell abgefassten Text erfüllt werden. Insbesondere ließen sich aus einer tabellarischen Zeugnisform Gewichtungen zwischen den unterschiedlichen Bewertungskategorien nicht herleiten und Nuancen zwischen den unterschiedlichen Bewertungskriterien und Bereichen nicht mehr feststellen.

Die Entscheidung erscheint vor dem Hintergrund der regelmäßig floskelartigen Formulierung von Arbeitszeugnissen nicht

überzeugend. Regelmäßig werden Arbeitszeugnisse durch Verwendung eines vorgefertigten Baukastensystems erstellt. Ein anderes Vorgehen ist aus Zeitgründen und angesichts der Anforderungen der Rechtsprechung an die Transparenz und die Nachvollziehbarkeit der Notengebung auch nicht empfehlenswert. Tatsächlich individuell gestalteten Zeugnisse, aus denen sich die Leistungen und Fähigkeiten des Arbeitnehmers mit Bestimmtheit herauslesen lassen, sind daher nicht die Regel. Der Übersichtlichkeit halber und um eine Vergleichbarkeit zwischen mehreren Bewerbern zu vereinfachen, wäre es daher durchaus naheliegend, das transparente Schulnotensystem zuzulassen. Zudem würde sich die teils umständliche und aufwendige Paraphrasierung gängiger Textbausteine erübrigen. Sicherlich sind auch Schwerpunktsetzungen denkbar, in dem einzelnen Bewertungskriterien durch Hervorhebung im Text (**Fettdruck**, Unterstreichung) mehr Bedeutung beigemessen wird.

Ein solches Vorgehen ist jedoch angesichts der derzeitigen Rechtslage wohl nur streitlustigen Arbeitgebern anzuraten. Denn gerade angesichts der Tatsache, dass ein Zeugnis die arbeitsrechtlichen Beziehungen endgültig beenden und nicht zu unnötigen Streitigkeiten führen soll, ist die Verwendung des Schulzeugnis-Modells nicht empfehlenswert.



Unser Team Arbeitsrecht



Dr. Detlef Grimm
+49 (0) 221 650 65-129
detlef.grimm@loschelder.de



Dr. Martin Brock
+49 (0) 221 650 65-233
martin.brock@loschelder.de



Dr. Sebastian Pelzer
+49 (0) 221 650 65-263
sebastian.pelzer@loschelder.de



Arne Gehrke, LL.M.
+49 (0) 221 650 65-263
arne.gehrke@loschelder.de



Dr. Stefan Freh
+49 (0) 221 650 65-129
stefan.freh@loschelder.de



Farzan Daneshian, LL.M.
+49 (0) 221 65065-263
farzan.daneshian@loschelder.de



Dr. Malte Göbel
+49 (0) 221 650 65-129
malte.goebel@loschelder.de

Impressum

LOSCHELDER RECHTSANWÄLTE

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Konrad-Adenauer-Ufer 11

50668 Köln

Tel. +49 (0)221 65065-0, Fax +49 (0)221 65065-110

info@loschelder.de

www.loschelder.de